

Prof. Dr. Stephan Madaus

Die Zukunft des COVInsAG

Vom Notstandsrecht über ein Pandemierecht zum Insolvenz- und
Restrukturierungsrecht der Rezession

WP 2020-2
6.7.2020

Die Zukunft des COVInsAG – vom Notstandsrecht über ein Pandemierecht zum Insolvenz- und Restrukturierungsrecht der Rezession

Die Laufzeit einiger Kernregelungen des COVInsAG endet im September 2020. Es muss insofern noch in diesen Wochen diskutiert werden, ob diese Regelungen weiter in Kraft bleiben sollten, indem das BMJV von der Verordnungsermächtigung in Art. 1 § 4 COVInsAG und Art. 240 § 4 EGBGB Gebrauch machen sollte. Dieser Beitrag wird darlegen, dass die Prämissen des COVInsAG überholt sind (I.). Es bedarf daher vor dem Hintergrund des derzeit herrschenden Primats in Politik und Gesellschaft (II.) einer Überführung der COVInsAG-Regelungen in ein Pandemie-Sonderrecht sowie der parallelen Verbesserung der Instrumente in Insolvenz- und Restrukturierungsfällen (III.).

I. Prämisse des COVInsAG

Die Gesetzgebung des COVInsAG reflektiert den Kenntnisstand des Gesetzgebers Mitte März 2020. Die Infektionen mit COVID-19 hatten Deutschland in einer Zahl erreicht, dass staatliche Maßnahmen erfolgten, die den Wirtschaftsverkehr erheblich beeinträchtigten. Zur Abmilderung der mit den Lockdowns einhergehenden Folgen erging in einem beachtlichen Tempo das COVInsAG. Die dort vorgesehenen Maßnahmen (Aussetzung aller Antragspflichten und damit einhergehender Haftung; Unzulässigkeit von Fremdanträgen jenseits von Altfällen; Privilegierung von Finanzierungen im Zeitraum staatlicher Eingriffe; virtuelle Sitzungen und Versammlungen; Leistungsverweigerungsrechte und Kündigungsschutz) sollten zum einen die erheblichen Einkommensverluste bei vom Lockdown betroffenen Unternehmern auffangen und reagierten zum anderen auf die mit dem Lockdown plötzlich entstehende Unsicherheit bei der Prognose der eigenen Geschäftsentwicklung und Vermögenslage.¹

Die gesetzgeberischen Maßnahmen basierten auf einem Notfallszenario. Die politischen Entscheidungsträger sahen Mitte März 2020 eine Infektionswelle mit entsprechender Belastung des Gesundheitssystems voraus, die mittels erheblicher Freiheitseinschränkungen abgeflacht werden sollte² („Flatten the Curve“); man sprach von herausfordernden „Tagen und Wochen“.³

Folgerichtig reagierte der Gesetzgeber auf die Notlage mit einer Notstandsgesetzgebung, deren Geltung von vornherein zeitlich begrenzt wurde (sog. „Sunset Clause“). Da die Dauer der „Welle“ unklar war (S. 21 RegE COVInsAG), beinhaltet die zeitliche Begrenzung eine Verlängerungsoption im Wege der Rechtsverordnung bis ins Jahr 2021. Offensichtlich ging man davon aus, dass die das Gesetz rechtfertigende Notlage nur vorübergehend bestehen würde – teils einen Frühsommer lang (Laufzeit der Leistungsverweigerungsrechte), teils einen Sommer lang (Laufzeit der Aussetzung der Antragspflichten und Finanzierungsprivilegierungen); maximal jedenfalls ein Jahr.

Diese Maßnahmen sind im Grunde gerechtfertigt, haben sie doch das Potenzial, dem zwangsläufigen Einbruch der Wirtschaftsleistung eine V-Form zu geben, wozu es notwendig ist, die bislang marktächtigen Unternehmensstrukturen nach Möglichkeit zu erhalten, selbst wenn diese für die Dauer

¹ RegE COVInsAG, S. 1 und 2.

² Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im Zeit-Interview am 26.3.2020, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/interviews/interviews/zeit-260320.html>.

³ Siehe etwa den Schluss der Regierungserklärung des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn vom 4.3.2020, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/reden/regierungserklaerung-coronavirus.html>.

des Markteinbruch die hergebrachten Merkmale materieller Insolvenz erfüllen. Das Ignorieren der Insolvenzgründe ließ sich weiter dadurch rechtfertigen, dass die diesen Gründen zugrunde liegenden Annahmen in der Notsituation wenig aussagekräftig sind. Die allgemeine Unsicherheit über das Ausmaß und die Dauer von Lockdown-Anordnungen machten Prognosen der Umsatzentwicklung und Liquiditätsplanung ebenso unmöglich wie eine darauf gestützte Fortführungsprognose. Zugleich hätte ein Zwang zur Insolvenzantragstellung in der Notlage die Insolvenzanträge bei Gerichten landen lassen, die aufgrund derselben Lockdown-Maßnahmen nicht besetzt und damit nicht arbeitsfähig waren. Es war insofern richtig und für künftige Notlagen vergleichbaren Ausmaßes vorbildhaft, Insolvenzen zu vermeiden.⁴ Die plakative Angst vor dem „Züchten von Zombieunternehmen“⁵ verkennt die Funktion der Notfallgesetzgebung und sollte eher die eigentlichen Ursachen einer ja nicht zu leugnenden Phänomens in den Mittelpunkt der Kritik stellen: die einfachen Refinanzierungsmöglichkeiten in Zeiten stets verfügbaren und zugleich billigen Fremdkapitals.⁶

II. Die aktuellen Strategien zur Pandemiebekämpfung

Eine flächendeckende Belastung oder gar Überlastung des deutschen Gesundheitssystems ist nach den März-Beschlüssen nicht eingetreten. Folgerichtig sind die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen schrittweise reduziert worden. In der Folge nahmen die Gerichte wie andere Institutionen ihre Arbeit wieder auf. Die Märkte richteten sich in der neuen Lage ein. Es entstand ein neuer Zustand von Normalität.

Was dies für das Schicksal der Maßnahmen im COVInsAG bedeuten sollte, wird von der weiteren Entwicklung der Rahmenbedingungen abhängen und diese setzt die Politik. Es ist also von zentraler Bedeutung, entlang welcher Grundausrichtung politische Entscheidungen getroffen werden, um auf dieser Basis nach den angemessenen Regeln für sich daraus ergebende Folgewirkungen zu suchen. Eine Analyse des Umgangs politischer Entscheidungsträger mit der Pandemie lässt dabei verschiedene Primate erkennen, die jeweils andere Antworten im Bereich des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts erfordern.

1. Strategie 1: „Flatten the Curve“

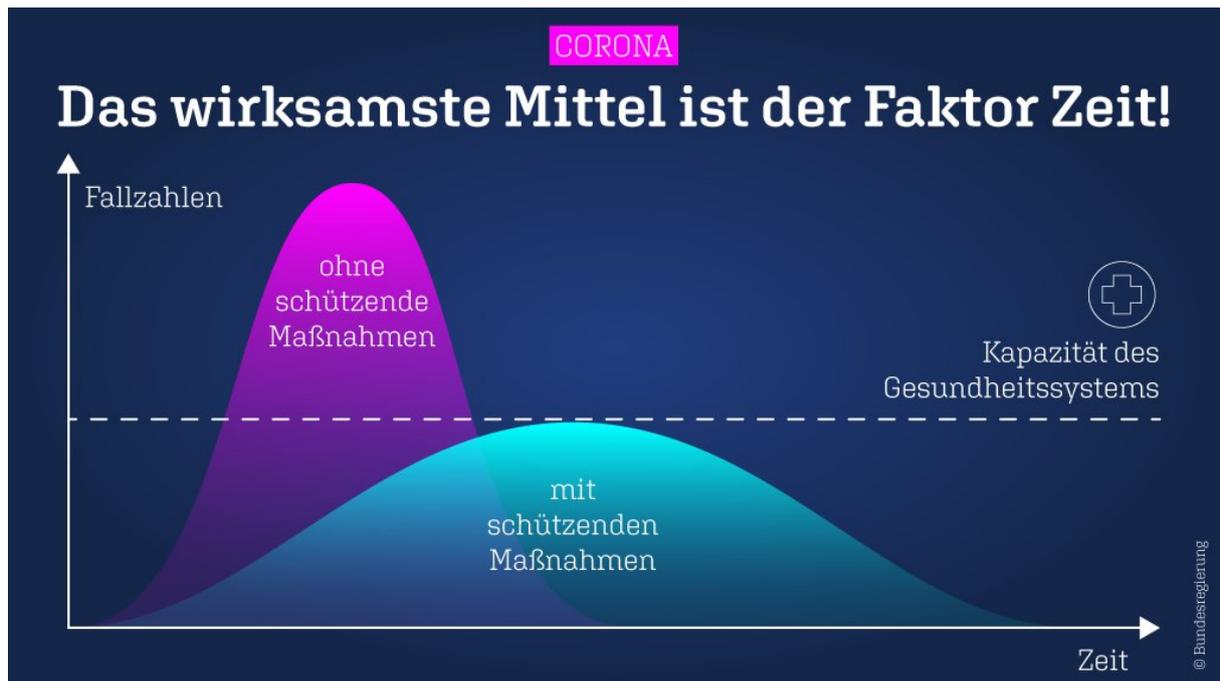
Das COVInsAG entstand in einem Zeitraum, in welchem die Strategie der Politik um Umgang mit dem neuen Virus vom Stichwort „Flatten the Curve“ geprägt war. Nicht die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung, sondern die Kapazität des Gesundheitssystems zur klinischen Behandlung der durch das Virus symptomatisch erkrankten Menschen war primärer Maßstab politischen Handelns.

⁴ Siehe auch das Principle 12 (2) der ELI (European Law Institute) Principles for the COVID-19 Crisis, abrufbar unter

https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Principles_for_the_COVID-19_Crisis.pdf; CERIL Executive Statement 2020-1 on COVID-19 and insolvency legislation, 20 March 2020, abrufbar unter <https://www.ceril.eu/news/ceril-statement-2020-1>. Eingehend auch *Madaus/Arias Varona*, Emergency COVID-19 Legislation in the Area of Insolvency and Restructuring Law, *European Company and Financial Law Review* 2020, Heft 3, erscheint demnächst.

⁵ So etwa <https://www.welt.de/wirtschaft/plus207958459/Insolvenzen-Deutschland-auf-dem-Weg-in-die-Zombiewirtschaft.html>.

⁶ Siehe etwa <https://www.wiwo.de/politik/europa/balzi-direkt-zombies-haben-endlich-eine-ausrede-/25634506.html>.



Quelle: Tweet von Regierungssprecher Steffen Seibert vom 12.3.2020, 16 Uhr.

Folgerichtig erfolgen Maßnahmen mit freiheitsbeschränkenden Effekten nicht allein anhand der Zahl der (positiv getesteten) Infizierten, sondern anhand der Zahl derjenigen, die durch die Infektion krank und in der Folge klinisch behandlungsbedürftig werden.

Diese Abweichung in der Zielgröße mag marginal erscheinen, sie entfaltet beim Coronavirus SARS-CoV-2 allerdings eine besondere Relevanz, da dieses Virus bei den meisten Infizierten keine oder nur milde Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber) hervorruft. Bei ca. 80% der positiv getesteten Infizierten verläuft die Krankheit mild bis asymptomatisch, belastet also das Gesundheitssystem nur unwesentlich; nur ca. 5% erleiden einen schweren Verlauf, der eine intensiv-medizinische Behandlung erfordert.⁷ In Deutschland werden derzeit ca. 17% der positiv Diagnostizierten stationär behandelt, sodass sie für das Gesundheitssystem relevant werden.⁸ Eine Überlastung des Gesundheitssystems setzt folglich einen massiven Anstieg der Infektionszahlen voraus, der in Deutschland bislang ausgeblieben ist. Beispiele für ein solches Geschehen finden sich in anderen Ländern allenfalls in regionalen Hotspots und sind dann zeitlich begrenzt (Norditalien; New York).

Richtet man die Eingriffe in die Handlungsfreiheit der Bevölkerung und damit in den Wirtschaftskreislauf an dieser Zielgröße aus, wie es derzeit wohl nur Schweden macht, so toleriert man eine Verbreitung des Virus in den Kapazitätsgrenzen des Gesundheitssystems. Die so im Zeitverlauf erreichte Immunisierung der Bevölkerung bewirkt dann das Ende der gesundheitspolitischen Relevanz der neuen Viruserkrankung falls denn eine solche bei SARS-CoV-2 medizinisch nachgewiesen werden kann..

Auf der Basis dieses Primats wären Eingriffe der Politik in den Wirtschaftskreislauf nur für den Ausnahmefall zu erwarten, in dem die Infektionszahlen derart stark zunehmen, dass selbst die geringe Prozentsatz stationär behandlungsbedürftiger Patienten genügt, um das Gesundheitssystem zu

⁷ Report of the WHO-China Joint Mission on Coronavirus Disease 2019 (COVID-19), 16-24 February 2020; abrufbar unter <https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/who-china-joint-mission-on-covid-19-final-report.pdf>. Dies entspricht den Zahlen des Robert-Koch-Instituts für Deutschland vom 1.7.2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

⁸ So die Zahlen des Robert-Koch-Instituts für Deutschland vom 1.7.2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

überlasten. Die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems wird so zum maßgeblichen Faktor. Länder in Zentraleuropa wie Schweden, die Niederlande oder auch Deutschland können also von ihrem leistungsstarken Gesundheitssystem profitieren. Ein an diesem Primat ausgerichtetes politisches Handeln würde Eingriffe also eher unwahrscheinlich machen und – sollten sie notwendig werden – auf einen sehr kurzen Zeitraum begrenzen. Das Unterbinden ganzer Wirtschaftszweige auf unbestimmte Dauer ließe sich kaum rechtfertigen. Beschränkende Maßnahmen wären allenfalls auf den Schutz bestimmter Risikogruppen begrenzt. Besondere Herausforderungen für das Insolvenzrecht entstehen unter diesem Primat nicht.

2. Strategie 2: Infektionsvermeidung

Unter dem Eindruck erreichbarer Eindämmungserfolge haben die politischen Entscheidungsträger in Deutschland wie auch in anderen Ländern Mittel- und Südeuropas sowie weiten Teilen der Welt die soeben dargestellte Strategie im Umgang mit SARS-CoV-2 aufgegeben. Die vergleichsweise geringen Infektionszahlen scheinen es vielmehr zu ermöglichen, seine weite Verbreitung in der Bevölkerung insgesamt zu verhindern. Folgerichtig schwenkte die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und der politischen Debatte weg von den Zahlen im Gesundheitssystem (Zahl freier Intensivbetten oder Beatmungsgeräte; Zahl stationär behandelter Coronapatienten) hin zum allgemeinen Infektionsgeschehen. Die Begriffe der Epidemiologie (R-Zahl, Zahl der täglichen – positiv getesteten – Neuinfektionen, Mortalität, Letalität, Kontaktnachverfolgung, Tracing-App) rückten in den Fokus. Sie dominieren derzeit den politischen wie öffentlichen Diskurs. Dabei wird der Wechsel der Strategie kaum hinterfragt oder begründet, sondern auch in den Medien weitgehend nur aufgenommen und erläutert. Eine Rückkehr zu Strategie 1 ist insofern kaum zu erwarten.

Legt man folglich dieses Primat als dasjenige zugrunde, das jedenfalls in Deutschland und weiten Teilen Europas die politischen Entscheidungen der nächsten Monate und Jahre bestimmen wird, so können sich in Kern zwei Szenarien entwickeln.

a) Szenario der Immunisierung: Die Pandemie ist unter diesem Primat erst dann erfolgreich bekämpft, wenn eine Verbreitung des Virus in der Bevölkerung nicht mehr in relevantem Ausmaß stattfindet. Hierzu bedarf es wie bei anderen Infektionskrankheiten eines hinreichenden Anteils von Personen, die das Virus bei Exposition nicht vermehren und weitergeben können, da ihr Körper eine passende Immunreaktion zeigt. Eine solche Reaktion ist das Ziel jeder Impfung. Es ist daher folgerichtig, dass die Entwicklung eines Impfstoffs die derzeit dominante Exit-Strategie unter dem Primat ist. Hieraus folgt aber auch, dass bis zum Moment der Immunisierung durch Impfung weiter mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und deren negative Folgen zu rechnen ist.

(1) Die Exit-Strategie „Impfung“ beinhaltet leider eine ganze Reihe von erheblichen Unsicherheitsfaktoren. Dies beginnt bei der Erkenntnis, dass keineswegs sicher ist, dass überhaupt ein Impfstoff gefunden werden kann, der auf längere Dauer eine Immunisierung erzeugt. Setzt man dies als wahrscheinlich und damit als gegeben voraus, so ist wie bei allen Arzneimitteln zu beachten, dass diese neben der erwünschten Wirkung auf Neben- und Wechselwirkungen erzeugen können, deren Häufigkeit und Schwere zu erforschen ist, bevor ganze Bevölkerungsgruppen massenhaft geimpft werden. Dies verlangt nach zeitaufwendigen klinischen Tests. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass derzeit viele Hoffnungen gerade auch auf

genbasierten Verfahren der Impfstoffentwicklung basieren, für die kaum klinische Erfahrungen existieren.⁹

An dieser Stelle kommt der zweite wesentliche Unsicherheitsfaktor ins Spiel: die Impfbereitschaft in der Bevölkerung. Eine Beendigung der Pandemie setzt voraus, dass sich eine hinreichende Anzahl an Menschen freiwillig impfen lassen, sobald der Impfstoff zur Verfügung steht. Bietet man dem Einzelnen aber einen genbasierten Impfstoff mit limitierter Testphase zur Impfung gegen einen Virus an, der ohne Impfung für die übergroße Mehrzahl der Menschen nur eine asymptomatische oder milde Erkrankung bedeutet, so dürfte die individuelle Risikoabwägung zumindest bei Menschen ohne Vorerkrankungen rational klar gegen eine Impfung ausfallen. Beschränkt sich der Impferfolg daher auf Menschen in Risikogruppen, für die das Durchleben der Erkrankung keine Option darstellt, so bleibt zusätzlich abzuwarten, inwieweit in dieser Bevölkerungsgruppe, die in den Testreihen sicher nicht dominant repräsentiert ist, überhaupt Impfwirkung hat oder zu auch Nebenwirkungen führt. Der Weg zur Immunisierung der Bevölkerung über eine Impfung ist insofern zumindest langwierig und alles andere als gesichert. Die Pandemie wird folglich noch über Jahre die politische Entscheidungsfindung prägen und Beschränkungen rechtfertigen.¹⁰ Hierauf muss der Gesetzgeber auch im Bereich des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts reagieren (dazu unten III.).

(2) Findet sich kein hinreichend tauglicher Impfstoff oder keine ausreichende Anzahl an Impffreiwilligen, so kommt die zweite Form der Immunisierung ins Spiel, die in der Bevölkerung durch das Durchlaufen einer Infektion erzeugt wird und schon unter Option 1 zum Ende der Pandemie führen kann. Angesichts begrenzter Testkapazitäten und einer sehr hohen Quote nicht statistisch erfasster Infizierter¹¹ ist es durchaus denkbar, dass sich quasi unbemerkt eine solche Immunität in Deutschland einschleicht. Das Virus könnte so in der Tat „verschwinden“ – wobei dieser Erfolg nicht auf Maßnahmen wie den Lockdown oder „Social Distancing“ zurückzuführen wäre, sondern auf deren Wirkungslosigkeit bzw. Nichtbefolgung.

Auf der Zeitachse betrachtet wird auch eine Immunisierung auf diesem Weg unter Umständen Jahre oder gar Jahrzehnte dauern, insbesondere wenn aufgrund des vorherrschenden Primats die Virusverbreitung effizient bekämpft wird. Auch dieses Exit-Szenario verlangt daher nach gesetzgeberischer Tätigkeit (siehe III.).

b) Szenario der Permanenz: Sollte sich herausstellen, dass bei SARS-CoV-2 eine Immunisierung weder über einen Impfstoff noch über ein Durchlaufen der Infektion erzeugt werden kann, so wird uns das Virus mit seinen künftigen Varianten wie andere Viren permanent begleiten. Wie bei anderen klinisch relevanten Virusinfektionen (Grippe, HPV, HIV, Noro- und Rotaviren) wird man sich an das Vorhandensein des Virus und den Umgang gewöhnen (müssen).

⁹ Siehe etwa *Zylka-Menhorn/Grunert*, Genbasierte Impfstoffe: Hoffnungsträger auch zum Schutz vor SARS-CoV-2, *Dtsch Arztebl* 2020; 117(21): A-1100 / B-927.

¹⁰ Durchaus repräsentativ insofern die Äußerung von Karl Lauterbach am 21.4.2020 in der ARD-Sendung „Hart, aber fair“, wonach die Beschränkungen mindestens bis 2022 anhalten werden.

¹¹ Die Dunkelziffer der tatsächlich Infizierten wird derzeit beim Faktor 10 vermutet, sodass auf jeden positiv Getesteten 10 weitere nicht erkannte und statistisch erfasste Infektionen kommen. Siehe die Heinsberg-Studie (abrufbar unter <https://www.uni-bonn.de/neues/111-2020>), aber auch Schätzungen des CDC (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/114169/CDC-Deutlich-mehr-US-Amerikaner-mit-Corona-infiziert-als-bekannt>).

Dies könnte durchaus auch zu dauerhaften hoheitlichen Beschränkungen des Wirtschaftslebens führen, selbst wenn solche Beschränkungen enormes soziales Konfliktpotenzial bergen. Das dauerhafte Schließen ganzer wirtschaftlicher Geschäftsfelder (wie beispielsweise Volksfeste, Nachtleben, Massenveranstaltungen, Kreuzfahrten, Fernreisen) würde zu Anpassungen in Form von Insolvenzen in ganzen Wirtschaftszweigen führen. Ein solch massiver Strukturwandel ganzer Wirtschaftszweige wäre vergleichbar mit dem in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung – dieses Mal allerdings nicht regional, sondern sektoral begrenzt. Angesichts der Fallzahlen würde es eines effizienten Insolvenzrechts und hinreichend ausgestatteter Gerichte und Verwalter in ausreichender Zahl bedürfen (eingehend dazu III.).

Die Erkenntnis der Permanenz, aber auch der Risiken einer Impfstoffstrategie könnte natürlich auch dazu führen, dass die Politik letztendlich doch vom Primat der Infektionsvermeidung zugunsten alternativer Strategien abrückt.

3. Strategie 3: Das Primat der Ökonomie

Eine denkbare Handlungsoption besteht auch darin, trotz der Verbreitung des Virus allein nach ökonomischen Gesichtspunkten zu handeln und daher keinerlei oder nur sehr kurzfristige Beschränkungen des öffentlichen Lebens anzuordnen. Beispiele hierfür finden sich in Lateinamerika, insbesondere Brasilien, aber auch in republikanisch geprägten Teilen der Vereinigten Staaten.

Ein solches Primat der Ökonomie überlässt die gesundheitlichen Folgen der Pandemie gänzlich oder zumindest weitgehend dem Gesundheitssystem, ohne – wie in Strategie 1 – auf dessen Belastungsgrenzen zu reagieren. Der Grund für die Wahl dieses Primats wird zumindest in ärmeren Staaten nicht selten darin zu finden sein, dass es dem Staat nicht möglich ist, Hilfsprogramme zu finanzieren, die für den Fall von Lockdowns oder einer Rezession das Existenzminimum der Bevölkerung sichern. Auch ließen sich strenge Lockdown-Vorschriften kaum durchsetzen, wenn die Bevölkerung in dieser Zeit nicht versorgt werden kann.¹² Ziel dieser Strategie ist daher das schnelle Durchleben der Pandemie und die dann (hoffentlich) eintretende Immunisierung der Bevölkerung als Exit.

Auf der Basis dieses Primats wirken auf die Wirtschaft nur die Nebeneffekte der Pandemie ein. Der Krankenstand erhöht sich kurzfristig; das Verbraucherverhalten passt sich an. Gründe für eine Anpassung des Insolvenzrechts bestehen hier im Kern nicht.

4. Strategie 4: Gesamtbetrachtung und Folgenabschätzung

Schließlich besteht auch die Option, die Handlungsempfehlungen aller betroffenen Gesellschaftssysteme abzuwägen, bevor freiheitsbeschränkende Maßnahmen mit Blick auf das Virus getroffen werden. Empfehlungen der Virologie, der Epidemiologie, des Gesundheitssektors, der Ökonomen, aber auch anderer Sozialsystem wie der Bildung, der Kultur, der Gleichstellung oder der Ethik wären in den Rahmen einer Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Auswirkungen langjähriger Beschränkungen auf die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen, Erfolge in der Gleichstellung von Mann und Frau oder auch auf den Kulturbetrieb und das soziale Miteinander¹³ würden hier ebenso relevant wie die R-Zahlen (Option 2) und die Anzahl freier Intensivbetten (Option 1).

¹² Siehe <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-lateinamerika-brasilien-peru-1.4916082>.

¹³ Hier ist es vor allem ein schwelender Generationenkonflikt zwischen denen, die beschränkt werden und die ökonomischen wie auch persönlichen Folgen tragen, und denen, die davon profitieren, ohne selbst wesentliche

Die Vorhersage von konkreten Entscheidungen wird von einem solchen System der Entscheidungsfindung allerdings erschwert, da viele Faktoren und deren Gewichtung ex ante unbekannt sind. Die daraus resultierende Unsicherheit über das Ob, Wie und Wann künftiger Beschränkungen beeinträchtigt dann auch diejenigen Systeme, die auf Prognosen angewiesen sind. Im Bereich des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts sind die vor allem die Insolvenzeröffnungsgründe und die Preisbildung im Markt der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Hierauf sollte das Insolvenzrecht reagieren.

III. Folgen für das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

Aus den beschriebenen Optionen ergibt sich rechtspolitisch die Notwendigkeit verschiedener Regelungsmodelle für die jeweils zu regelnde Situation. Für das erste Auftreten eines neuen Virus wird es nach allen Optionen eines Notstandsrechts bedürfen, dass auf die unmittelbare Unsicherheit und Panik bei Auftreten des Virus reagiert. Primare, die langfristig eine Dominanz virologisch begründeter Eingriffe vorsehen, insbesondere also die Optionen 2 und 4, werden für den Zeitraum nach dem initialen Notstand ein Pandemierecht benötigen. Schließlich ist auch zu beachten, dass jede Form des Umgangs mit der Pandemie nicht verhindern kann, dass es zu Einbrüchen in der Wirtschaftsleistung kommt und folglich der Anpassungsdruck in den Märkten zunimmt. Die Zahl der Restrukturierungsversuche und Insolvenzen wird steigen. Auch hierauf muss eine Rechtsordnung vorbereitet sein.

1. Ein Notstandsrecht für den Ausbruch

Das für den Fall einer Pandemie vorzuhaltende Notstandsrecht reagiert auf ein temporäres Versagen der Marktmechanismen und der Institutionen des Staates.¹⁴ Unsicherheiten hinsichtlich der Gefährlichkeit eines neuen Virus wie auch hinsichtlich der Dauer und des Umfangs staatlicher Reaktionen führen zum Einbrechen von Marktbewertungen für Vermögenswerte und damit zur rechnerischen Überschuldung vieler Unternehmen. Werden diese Unsicherheiten im Laufe der nachfolgenden Wochen beseitigt, erholen sich die Märkte schnell. Das zwischenzeitliche Auslösen eines Insolvenzgrundes sollte folglich nicht zu einem Insolvenzverfahren führen, zumal die dafür anzurufenden Gerichte im Lockdown nur sehr begrenzt handlungsfähig sind.

Die Notstandsgesetze haben daher für den Bereich des Insolvenzrechts zu Recht vorgesehen, dass es im Zeitraum wahrscheinlicher Lockdown-Maßnahmen keine Pflicht zur Stellung von Insolvenzanträgen wegen Überschuldung gibt. Die Unsicherheiten hinsichtlich der Liquiditätsversorgung in der Krise angesichts geschlossener Geschäfte und unterbrochener Produktionslinien und Lieferketten dürften es auch rechtfertigen, die Antragspflicht wegen einer eintretenden Zahlungsunfähigkeit auszuschließen. Dabei ist der Schutz der Unternehmen nur dann gesichert, wenn man auch Fremdanträge aus diesen Gründen ausschließt.

Diese Privilegien sollten allerdings nicht denjenigen Schuldern zur Verfügung stehen, bei denen die Eröffnungsgründe schon vor der Pandemie gegeben sind. Findet daher – oder aufgrund eines Eigenantrags – in der unmittelbaren Krisenzeit ein Insolvenzverfahren statt, so muss es Mittel zur virtuellen Verfahrensabwicklung geben. Zugleich ist darauf zu achten, dass die Verwertung des

Beschränkungen zu erleiden, der den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer alternden Gesellschaft mit entsprechenden Mehrheitsverhältnissen bedroht.

¹⁴ So schon *Paulus*, ZIP 2016, 1657, 1659.

Schuldnervermögens nicht in einem dysfunktionalen Marktumfeld stattfindet. Etwaige Verwertungsfristen im Insolvenzrecht sind daher ebenso zu suspendieren wie Planvorlagefristen in einem Restrukturierungsverfahren wie etwa § 270b Abs. 1 InsO.

Dies muss allerdings keineswegs bedeuten, dass diese Verlängerung durch die Solidargemeinschaft der Unternehmen (insbesondere über eine Verlängerung der Insolvenzgeldzeiträume) zu finanzieren ist. Als notfallbedingte Sondersituation sollte der Staat Finanzierungshilfen bieten.

Das Notstandsrecht sollte insofern vorsehen, die Liquiditätsversorgung in der Krise zu privilegieren, wobei angesichts der begrenzten Tragfähigkeit einer zusätzlichen Verschuldung der Eigenkapitalfinanzierung der klare Vorrang zu gewähren ist.¹⁵ Neben Privilegien für private Kredit- und Eigenkapitalgeber im Fall einer Folgeinsolvenz ist auch ein Mechanismus für die staatliche Kreditvergabe (inklusive staatlicher Garantien für private Kreditgeber) und die staatliche Beteiligung an Unternehmen als Gesellschafter zu etablieren.¹⁶ Dieser könnte Teil eines größeren Notfallgesetzespakets für Krisenfälle sein, das in jeder künftigen Krise entsprechend reaktiviert werden könnte.¹⁷ Ad-hoc Verhandlungen mit der Bundes- oder Landesregierungen über Kredite, Eigenkapitalbeteiligungen oder Garantien sollten einem klaren Verfahren und nach transparenten Maßstäben erfolgen und so auch für die Unternehmen berechenbar sein. Dabei sollten die Finanzierungslücke und deren Grund, die regionale bzw. überregionale makroökonomische Bedeutung des Unternehmens, die Tragfähigkeit neuer Schulden sowie die Laufzeit von Krediten, Garantien und auch Eigenkapitalbeteiligungen relevant sein. Für Eigenkapitalbeteiligungen sollte zudem ex ante bestimmt sein, welchen Umfang diese erreichen kann und welche Mitspracherechte damit zu verbinden sind (etwa Aufsichtsratssitze).

Alle diese Maßnahmen dienen allein der Bewältigung einer unmittelbaren Notsituation („Schlechtwetter-Insolvenzrecht“¹⁸). Sie bedürfen daher einer klar definierten zeitlichen Grenze (Sunset Clause).¹⁹ Die dabei zu wählende Frist sollte daran ausgerichtet sein, wann mit der Rückkehr der Marktfunktionen und der Arbeitsfähigkeit der Institutionen zu rechnen ist.

2. Ein Pandemierecht für die Zeit der Pandemie

Die Schaffung eines eigenen Pandemierechts erscheint neben dem Notstandsrecht nur erforderlich, wenn die Politik die Strategien 2 oder 4 verfolgt und einen länger andauernden Schwebезustand eintreten lässt, in dem einzelne Geschäftsfelder stark von epidemiologisch begründeten Beschränkungen betroffenen bleiben und zugleich alle Wirtschaftsbereiche mit der kurzfristigen Verhängung regional und zeitlich begrenzter Lockdowns rechnen müssen. Für Deutschland gibt es folglich derzeit Anlass für solche Überlegungen.

¹⁵ *Foohy/Jiménez/Odinet*, The Folly of Credit As Pandemic Relief (April 29, 2020). 68 UCLA L. Rev. Disc. 2020 (forthcoming), abrufbar unter SSRN-id3588355.

¹⁶ Einen Vorschlag hierzu machten etwa *Jay Alix* und *Richard Gitlin* in der Financial Times vom 20.5.2020, abrufbar unter <https://ftalphaville.ft.com/2020/05/20/1589972113000/Why-a-restructuring-strategy-is-needed-to-save-jobs-and-growth/>.

¹⁷ Ein Vorschlag hierzu findet sich aktuell in den USA: *Levitin/Owens/Sitaraman*, No More Bailouts: A Blueprint for a Standing Emergency Economic Resilience and Stabilization Program, June 2020, abrufbar unter <https://greatdemocracyinitiative.org/wp-content/uploads/2020/06/No-More-Bailouts-Final-Copy-.pdf>.

¹⁸ *Paulus/Undritz/Schulte-Kaubrügger*, ZIP 2020, 699.

¹⁹ So auch Principle 15 (1) der ELI (European Law Institute) Principles for the COVID-19 Crisis, abrufbar unter https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Principles_for_the_COVID-19_Crisis.pdf.

a) Funktion

Ein solches Pandemierecht muss auf die „Normalisierung der Verbote und Unsicherheiten“ reagieren. Es unterscheidet sich vom Notstandsrecht dadurch, dass die anfängliche Verunsicherung der Marktteilnehmer einem neuen Schwebezustand gewichen ist. Marktbewertungen und Kaufinteressenten sind also wieder in belastbarer Form verfügbar, bleiben aber im Hinblick auf das Infektionsgeschehen volatil. Auch sind die für Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Kapazitäten bei den Gerichten wieder verfügbar.

Dies hat zum einen zur Folge, dass Insolvenzverfahren technisch möglich sind und zudem die Aussagekraft der Marktbewertungen für die Insolvenzgründe wiederhergestellt ist. Eine Aussetzung der Insolvenzantragsgründe wird daher nicht Teil eines Pandemierechts sein. Insbesondere der Streit um die Tauglichkeit und Beibehaltung der Überschuldung als Insolvenzgrund bzw. als Grundlage einer Antragspflicht und Verschleppungshaftung wird daher nicht durch die Pandemie in entschieden. Entsprechende rechtspolitische Forderungen – etwa von den Jungen Unternehmern und der Mittelstands- und Wirtschaftsunion²⁰ – sollten unabhängig von der Sondersituation einer Pandemie evaluiert werden. Auch wird die Verwertung des Schuldnervermögens wie auch mögliche Sanierungsoptionen in einem Marktumfeld stattfinden, dass sich an die „neue Normalität“ gewöhnt. Die üblichen Verfahrensfristen sollten daher ebenso gelten wie marktwertbezogene Schutzmechanismen.

Zum anderen ist aber auch zu beachten, dass für bestimmte Wirtschaftsbereiche weiter Beschränkungen existieren, die einen Unternehmensbetrieb entweder gänzlich ausschließen (zB Messen, Diskotheken, Großveranstaltungen) oder aber durch Hygienevorgaben erheblich beeinträchtigen (etwa Kreuzfahrten, Restaurants, Hotels, Flugreisen, Kulturbetriebe). Eine hieraus folgende Unrentabilität der betroffenen Unternehmen würde ohne diesbezügliche Sonderregeln zu einer „Insolvenzwellen“ führen. Die Existenzvernichtung ganzer Wirtschaftszweige erscheint allerdings nicht ohne weiteres gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Insolvenz durch den exogenen Schock hoheitlichen Handelns erfolgt, das einem keineswegs alternativlosen Primat folgt. Das dem einzelnen Unternehmer, dem Gastwirt, Hotelier, Opernhaus oder DJ, auferlegte Sonderopfer muss verhältnismäßig sein und folglich so mild wie möglich ausfallen. Die ungefilterte Anwendung des Insolvenzrechts genügt diesen Anforderungen jedenfalls dann nicht, wenn die Unrentabilität des Unternehmens allein auf den Verboten basiert und insofern temporärer Natur ist, wenngleich der Zeitraum erheblich sein kann. Das Pandemierecht würde folglich primär dazu dienen, diese mittelfristige Unrentabilität ganzer Wirtschaftsbereiche zu regulieren.

b) Regelungsidee

Die Situation mittelfristiger Unrentabilität ähnelt dabei im Grunde der eines Startups. Es bedarf der Sicherstellung des Finanzbedarfs in einer unrentablen Aufbauphase auf der Grundlage einer positiven Prognose künftiger Rentabilität. Entfällt diese Prognose, ist das Unternehmen abzuwickeln.

Die Prognose wird man auch in der Pandemie dem Unternehmer und seinen Finanzgebern zuweisen müssen. Sie werden das Geschäftsumfeld kennen und – ausgehend von den Zahlen von der Pandemie – die künftige Rentabilität einschätzen müssen. Teil der Prognose wird dabei auch die Dauer des zu

²⁰ Forderungskatalog der Jungen Unternehmern und der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) vom 11.6.2020, abrufbar unter https://www.mit-bund.de/sites/mit/files/dokumente/dju_mit_krise_bewaeltigen_restrukturierung_erleichtern.pdf.

überbrückenden Zeitraums bis zum Eintritt der Rentabilität sein, der – wie bei Startups – nicht vollständig vorhersehbar ist.

Die Finanzierung der Überbrückungsphase sollte primär ohne staatliche Eingriffe erfolgen. Wie im Notstandsrecht könnten hier Privilegierungen helfen. Genügen diese Anreize nicht, so sind weiter auch direkte staatliche Überbrückungshilfen denkbar, da weiter Unternehmen durch staatliche Eingriffe in ihrer Wirtschaftstätigkeit beschränkt werden. Für die Einzelunternehmer muss der Staat insofern zumindest wie im Notstand den Lebensunterhalt sichern, wobei ein Absinken auf Hartz-IV-Niveau wenig angemessen erscheint. Es sollte wie bei der Absicherung der Arbeitnehmer über Kurzarbeitergeld ein gewisser Prozentsatz des letzten durchschnittlichen Einkommens erreicht werden, wobei eine Deckelung gilt.

Ob der Staat darüber hinaus Mittel zur Brückenfinanzierung ganzer Wirtschaftszweige für die Dauer der Pandemie zur Verfügung stellen kann,²¹ scheint allerdings selbst in Deutschland fraglich. Jedenfalls sollte im Fall der Einrichtung eines Pandemiefonds nicht nur Geld zur Verfügung gestellt, sondern -wie schon im Rahmen der Notstandsregelungen erläutert – auch ein Verfahren und Entscheidungsmaßstäbe gesetzlich normiert werden. Zugleich sollte wiederum klar sein, dass die Finanzierung der Sonderopfer der Pandemie nicht aus den Solidarsystemen der Unternehmen, also aus dem Insolvenzgeld, fließen darf.

Ist unter diesen Maßgaben eine Finanzierung der Betriebsfortführung während der Zeit der Unrentabilität nicht gesichert, sollten dem Unternehmen wie auch dem Unternehmer verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung stehen.

(1) Geschäftsaufgabe und Entschuldung: Zum einen kann der Unternehmer natürlich freiwillig sein Geschäft veräußern oder schließen. Ist das Unternehmen überschuldet, so wird letzteres durch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens geschehen. Ist der Unternehmer als Individuum in der Folge nicht nur ohne Geschäft, sondern auch insolvent, so sollte ihm eine schnelle Restschuldbefreiung zur Verfügung stehen. Sonderopfer aus der Pandemiebekämpfung sollten nicht über das übliche Restschuldbefreiungsverfahren zusätzliche und unnötige Härten erzeugen.²² Stattdessen sollte die Entschuldung im Grundsatz mit dem Ende des Insolvenzverfahrens über die Unternehmung auch den Unternehmer erfassen. Sie wäre nur im Betrugsfall ausgeschlossen und würde bestimmte – wenige – Forderungsarten (etwa Unterhalts- oder bestimmte Schadenersatzforderungen) nicht erfassen. Die entsprechende Abweichung von den Regeln der InsO wäre Kernbestandteil des Pandemierechts. Die Entschuldungsregel könnte weiter dadurch in ihrer Wirkung präzisiert werden, dass der Schuldner nachweisen muss, im Geschäftsjahr 2019 noch einen Überschuss erwirtschaftet zu haben (EBITDAC²³). Alternativ, oder gar zusätzlich, könnte diese Sonderregel auch von vornherein auf bestimmte, durch das BMJV in einer Rechtsverordnung bezeichnete Branchen begrenzt werden.

(2) Moratorium und Restrukturierung: Zum anderen sollte der Unternehmer sein Unternehmen bei Aussicht auf künftige Rentabilität vorübergehend in einem gerichtlichen Moratorium fortführen oder auch zeitweise stilllegen („Winterschlaf“²⁴) dürfen. Auch diese Sonderregel

²¹ So die Idealvorstellung in einem Krisensonderrechtsrahmen etwa bei *Kargman*, Int. Corp. Rescue 2009, 267, 268.

²² Die Entschuldung hat als Krisenreaktion eine jahrtausende alte Tradition – vgl. *Paulus*, ZIP 2016, 1657, 1662 f.

²³ Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation, Amortization and COVID-19.

²⁴ Diese Idee fand sich erstmals im CERIL Executive Statement 2020-1 on COVID-19 and insolvency legislation, 20 March 2020, abrufbar unter <https://www.ceril.eu/news/ceril-statement-2020-1>. Sie findet sich nun auch im Forderungskatalog der Jungen Unternehmern und der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) vom 11.6.2020,

wird getragen vom Gedanken der Milderung von Sonderopfern bei den von den Pandemiemaßnahmen besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen.

Als Vorbild könnte insofern das schweizerische Recht dienen, das ein solches Moratorium in Art. 6 ff. der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht für kleinere Unternehmen vorsieht, die zum 31.12.2019 nicht überschuldet waren. Es wäre demnach für drei Monate verfügbar, sollte als Teil eines länger geltenden Pandemierechts aber nur Unternehmen zur Verfügung stehen, die aufzeigen können, dass sie von den andauernden Pandemiemaßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung behindert werden. Nach Ablauf der drei Monate könnte es bei Andauern der Pandemiemaßnahmen verlängert werden.

Jede Verlängerung könnte und sollte zudem auch an weitere Bedingungen geknüpft werden, etwa die Inanspruchnahme einer Beratungsleistung durch Unternehmensberater oder – im KMU-Bereich – auch Beratungsstellen der IHK und Handwerkskammern oder anderer Business Angel.²⁵ In diesem Rahmen könnten Optionen zur Anpassung des Geschäftsmodells mit dem Ziel der Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens auch unter den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen geprüft werden. Ein „Ausruhen“ im Moratorium würde so vermieden.

Eine rechtlich relevante Restrukturierung des Unternehmens (etwa durch die Aufgabe gemieteter Räume oder die Entlassung von Mitarbeitern) wäre nur nach allgemeinen Regeln (inklusive neuer Restrukturierungshilfen) möglich. Sie kann natürlich auch über die freiwillige Beantragung eines Insolvenzverfahrens mit den Instrumenten des Insolvenzrechts erfolgen.

Insgesamt ist auch das Pandemierecht temporäres Recht. Es dient der Bewältigung einer besonderen, zeitlich begrenzten Notlage. Die Regelungen sollten also eine Befristung, nicht nur eine Evaluierungsklausel beinhalten (Sunset Clause) und einer expliziten Verlängerung durch den Gesetzgeber bedürfen.

3. Ein effizienteres Insolvenz- und Restrukturierungsrecht für die Rezession

Die derzeit gewählte Form des Umgangs mit der Pandemie (Option 1) wird jedenfalls zu einem Anstieg der Fallzahlen bei Restrukturierungen und Insolvenzen führen, sobald die Eröffnungsgründe wieder Geltung beanspruchen dürfen. Hierauf muss die Rechtsordnung vorbereitet sein.

Es bedarf einer hinreichenden Ausstattung der Insolvenzgerichte. Hierzu gehört nicht nur die personelle Besetzung, die in der Zeit geringer Fallzahlen im Sommer 2020 nicht selten in Frage gestellt wird, sondern vor allem auch eine technische Ausstattung, die es dem Insolvenzgericht erlaubt, selbst im Fall eines erneuten Lockdowns Termine virtuell abzuwickeln.

Das deutsche Insolvenz- und Restrukturierungsrecht muss zudem umgehend das Update erhalten, das durch die ESUG-Evaluation und die Umsetzung der Richtlinie zur Restrukturierung und Insolvenz seit längerer Zeit diskutiert und durch Verbandsstellungnahmen hinreichend vorbereitet ist. Die Umsetzung

abrufbar unter https://www.mit-bund.de/sites/mit/files/dokumente/dju_mit_krise_bewaeltigen_restrukturierung_erleichtern.pdf.

²⁵ Die Notwendigkeit der Einbringung von Insolvenz- und Restrukturierungsexpertise betont auch *Kargman*, Int. Corp. Rescue 2009, 267, 268.

in geltendes Recht darf angesichts der bevorstehenden Fallzahlen nicht bis zum Ende der Legislaturperiode im Sommer 2021 warten. Hier ist Eile geboten.²⁶

Der Handlungsdruck kommt auch von unseren Nachbarn. In England wurde das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht zum 26. Juni 2020 reformiert, in den Niederlanden soll das „Dutch Scheme“ voraussichtlich im September 2020 in Kraft treten. Auch die Wettbewerbsfähigkeit des Insolvenz- und Restrukturierungsstandorts Deutschland verlangt also nach schnellem Handeln.

Bei der Umsetzung sind dabei – insbesondere auch im Hinblick auf die hohen künftigen Fallzahlen – folgende Punkte besonders zu beachten:

- Die Gerichte sind in der Pandemie wie auch in einer nachfolgenden Rezession mit hohen Fallzahlen konfrontiert. Zugleich steht der Justiz eine Verrichtungswelle bevor. Gerichte werden so zu einer raren Ressource. Dies gilt umso mehr, wenn man gewisse spezielle Kompetenzen verlangt wie im Insolvenzrecht (§ 22 Abs. 6 GVG). Die Gerichtseinbindung in neuen Verfahrensoptionen sollte folglich nur dann erfolgen, wenn dies zwingend geboten ist. Die ESUG-Reform wird insofern kaum Handlungsspielraum bieten, solange hier weiter Kollektivverfahren einer gerichtlichen Eröffnung und Aufsicht bedürfen, selbst wenn diese stärker auf eine Sanierung des Schuldners in Eigenverwaltung ausgerichtet werden würden. Die Umsetzung des präventiven Restrukturierungsrahmens lässt insofern deutlich mehr Spielraum. Hier sollte man dem Vorbild Englands und der Niederlande folgen, die beide nur eine modulare und optionale gerichtliche Beteiligung an im Kern außergerichtlichen Restrukturierungsverhandlungen vorsehen. Die Bestellung eines Restrukturierungsgehilfen, die Erlangung von Vollstreckungsschutz und die Planbestätigung sind isoliert voneinander möglich, sodass es zu einer monatelangen gerichtlichen Befassung nur ausnahmsweise kommen muss.
- Die wirtschaftliche Kompetenz der Gerichte ist zwar wünschenswert, aber realistisch im Rahmen des geltenden Justizkarrieresystem kaum flächendeckend zu erreichen. Verfahrenskonzentrationen über Zuständigkeitskonzentrationen sind daher weiter wichtig. Da aber auch diese politisch schwer durchsetzbar bleiben, sollte zugleich jede Chance genutzt werden, dem Gericht wirtschaftliche Bewertungen in Entscheidungstatbeständen nach Möglichkeit zu ersparen. Wo das nicht möglich ist, sollte dem Gericht wirtschaftlicher Sachverstand zeit- und kosteneffizient zur Verfügung stehen. Macht man sich bewusst, dass Unternehmensberater ohnehin bereits bei jeder Sanierung einer bestimmten Unternehmensgröße beteiligt sind, um den Risikovorsorgeregeln der beteiligten Kreditinstitute zu genügen, und würde deren Einbeziehung auch in einem Pandemiemoratorium jedenfalls bei der ersten Verlängerung notwendig, so spricht viel dafür, das Ergebnis der in diesem Rahmen erarbeiteten Zahlen und Analysen auch für das Gericht verwertbar zu machen, solange Mindestanforderungen an die Eignung des Gutachters erfüllt sind. Das Gericht könnte sich so weitgehend auf die Rechtsfragen beschränken und schneller entscheiden.²⁷
- Schließlich sollten die kollektiven Wirkungen wie auch die auf die effiziente Liquidation des Unternehmens abzielenden Werkzeuge des Insolvenzverfahrens nicht isoliert in einen

²⁶ Dies stehen Restrukturierungspraxis und Politik im Konsens – vgl. *Haarmeyer/Niebler*, ZInsO 2020, 973 oder auch den Forderungskatalog der Jungen Unternehmern und der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) vom 11.6.2020, abrufbar unter https://www.mit-bund.de/sites/mit/files/dokumente/dju_mit_krise_bewaeltigen_restrukturierung_erleichtern.pdf.

²⁷ Zur passenden – wiederum modularen – gerichtlichen Einbindung und Verwertung betriebswirtschaftlichen Sachverstands siehe die Ideen von *Schlegel/Andersch*, Int. Corp. Rescue 2020 (17-4) – zuvor schon im INDat Report (Ausgabe 3/2020, S. 12 ff.).

selbständigen modularen Restrukturierungsrahmen übernommen werden. Die Richtlinie schließt insofern schon Eingriffe in Arbeitnehmerrechte und die betriebliche Altersvorsorge aus. Denkbar – und im Hinblick auf ähnliche Regelungen in den Niederlanden erwägenswert – wären allenfalls Mechanismen zur Anpassung von Miet- oder Leasingzahlungen an das aktuelle Marktniveau. Empfehlenswert wären zudem gerade im außerinsolvenzlichen Bereich Erleichterungen von Konzernrestrukturierungen durch die Möglichkeit der Anpassung der Konzernfinanzierung inklusive konzernweit gewährter Sicherheiten (Stichwort Third-Party-Release). Auch hier lohnt ein Blick auf das niederländische WHOA.

Es gibt also viel zu tun. Dabei sollte aufgrund der Eilbedürftigkeit keine Umsetzung der Gesetzgebungsvorhaben in Stufen erfolgen. Im Idealfall kann das COVInsAG am 1.10.2020 durch ein Pandemiegesetz ersetzt werden, das unmittelbar nach der Sommerpause in einem Reformpaket verabschiedet wird, in welchem auch die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie und der ESUG-Reform steckt. Der Sanierungsstandort Deutschland würde es danken.